21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)66a
vom 3. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

BT-Drucksache 21/8412

Dr. Irene Vorholz
Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin
Beigeordnete für Soziales und Arbeit

DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Saskia Esken, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail: bildungundfamilie@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-422-01/0

Datum: 3.11.2026

Öffentliche Anhörung am 9.11.2026 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (BT-Drs. 21/8412)

Sehr geehrte Frau Esken,

für die Einladung zur o. g. Anhörung sagen wir besten Dank. Der Deutsche Landkreistag wird in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten werden.

Aufgrund der Rückmeldungen der Landkreise, die in über der Hälfte der Flächenländer die für das Aufstiegs-BAföG zuständigen Ämter sind, aber auch Träger der regionalen Wirtschaftsförderung und zuständige Stellen für die Bildungsberatung sind, nehmen wir vorab wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- **Die Zielsetzung, die höherqualifizierende berufliche Bildung zu stärken und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten, wird nachdrücklich begrüßt.**
- **Die vorgesehenen Erhöhungen beim Kinderbetreuungszuschlag, bei den Leistungsbeträgen insbesondere für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten sowie beim Darlehenserlass sind notwendig und richtig.**
- **Im Einzelnen wird auf Änderungsbedarfe hingewiesen, z. B. bei der Berücksichtigung von Prüfungsnebenkosten oder der Vorlage des Teilnahmenachweises. Anlass ist, dass eine wesentliche Erleichterung in der Sachbearbeitung durch die Änderungen des Entwurfs nicht zu erwarten ist und es weiterer Vereinfachungen bedarf.**

Im Einzelnen:

- Die Zielsetzung, die höherqualifizierende berufliche Bildung zu stärken und damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung zu leisten, wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Landkreise ist die Fachkräftesicherung eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums. Gut qualifizierte Fachkräfte bleiben eher vor Ort, wenn sie attraktive Aufstiegsmöglichkeiten und finanzielle Spielräume für den nächsten Karriereschritt wie den Meister oder Fachwirt bekommen. Die vorgesehenen Änderungen des AFBG sind daher in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung positiv zu bewerten.

- Die in § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AFBG-E vorgesehene Klarstellung zum Ausschluss hochschulrechtlich geregelter Abschlüsse ist ein wichtiger Schritt zur Rechtssicherheit. Im Sinne einer „prüfarmen“ Verwaltung sollte diese Abgrenzung so trennscharf formuliert sein, dass Einzelfallprüfungen und damit verbundene Widerspruchsverfahren reduziert werden. Die Unschärfen bei der Abgrenzung zu hochschulrechtlichen Abschlüssen führen bislang regelmäßig zu langwierigen Einzelfallprüfungen und Rechtsstreitigkeiten.

- Der Wegfall der Anrechnung von zweckgleichen Arbeitgeberleistungen für den Maßnahmebeitrag für Aufstiegsfortbildungen in § 10 Abs. 1 AFBG-E ist aus Sicht der Geförderten zu begrüßen und auch aus Sicht der Verwaltung richtig. In den betreffenden Fällen wird dies den Aufwand bei der Bearbeitung reduzieren.

 Allerdings fragt sich, wie systematische Doppelförderungen ausgeschlossen werden können, wenn Kostenbestandteile zeitgleich durch das AFBG und den Arbeitgeber gedeckt werden, vor allem da Arbeitgeberleistungen häufig ohne eindeutige Zweckbestimmung deklariert werden.

- Die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags in § 10 Abs. 3 AFBG-E ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengerechtigkeit und ermöglicht es einer breiteren Zielgruppe, Qualifizierung und familiäre Verpflichtungen insbesondere auch in ländlichen Räumen zu vereinbaren. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Weiterbildung ist ein wichtiger sozialpolitischer Aspekt.

- Die Erhöhung der Leistungsbeträge insbesondere für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten (§ 12 AFBG-E) ist zu begrüßen. Sie ist angesichts der erfolgten Preisanstiege notwendig.

 Des Weiteren möchten wir auf folgendes Problem hinweisen:

 Derzeit sind nur die „reinen“, von den einzelnen Kammern in den Gebührenverzeichnissen festgelegten Prüfungsgebühren förderfähig. Prüfungsnebenkosten, z. B. Raummieten, Materialkosten, Meisterbrief/-karte, dagegen sind nicht förderfähig, werden aber von den Kammern meist zusammengefasst ausgewiesen. Daher müssen die Ämter für Ausbildungsförderung jeweils prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den Prüfungsgebühren auch Prüfungsnebenkosten enthalten sind. Dies ist ein beträchtlicher Aufwand. Eine Teilablehnung wird von den Meisterschülern zudem oftmals nicht verstanden, was zu zusätzlichen Rückfragen führt. Wir bitten zu prüfen, ob neben den Prüfungsgebühren auch die Prüfungsnebenkosten förderfähig gemacht werden können. Dies würde den Verwaltungsaufwand reduzieren und eine transparentere und verständlichere Förderung der Prüfungsgebühren ermöglichen.

- Die Erhöhung des Darlehenserlasses bei Bestehen der Fortbildungsprüfung in § 13b Abs. 1 AFBG-E ist nachvollziehbar.

- Eine wesentliche Erleichterung in der Antragsbearbeitung ist durch die Änderungen nicht zu erwarten. Wir wären für weiteren Bürokratieabbau sehr verbunden und bitten darum, folgende weitere Änderung aufzunehmen:

 In § 9a Abs. 2 AFBG sollte der Teilnahmenachweis sechs Monate nach Beginn der Fortbildungsmaßnahme entfallen. Er sollte lediglich noch zum Ende der Maßnahme, bei Abbruch oder Unterbrechung oder einer sich deutlich abzeichnenden Nichtteilnahme am Unterricht oder jedenfalls nur nach einem Maßnahmeabschnitt vorgelegt bzw. angefordert werden. Denn der Aufwand insbesondere für die Verwaltung ist beträchtlich (Wiedervorlage anlegen, Wiedervorlage überwachen, Teilnehmer anschreiben, Eingang überwachen, Teilnahmenachweis prüfen etc.). Zudem liegt die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr in den seltensten Fällen unterhalb der geforderten 70 %. Die Teilnehmer werden im Antragsverfahren und im Bescheid auf die Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bzw. einer Teilnahme unter 70 % hingewiesen. Da es sich beim AFBG um Erwachsenenfortbildung handelt, ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmer der Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme bewusst sind. Durch den Wegfall der Überprüfung der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nach einem halben Jahr würde der Aufwand bei der Verwaltung, den Fortbildungsstätten und den Teilnehmern reduziert.

- Abschließend sei angemerkt, dass ein erfolgreicher Vollzug des 5. AFBGÄndG maßgeblich von der Digitalisierbarkeit der Prozesse abhängt. Die Landkreise weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die notwendigen IT-Schnittstellen (insbesondere zum Darlehensgeber KfW) zum Inkrafttreten der Änderungen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen müssen. Ein Verzicht auf manuelle Übergangsberechnungen und Vorbehaltsbescheide ist zwingend erforderlich, um die Bearbeitungszeiten kurz zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vorholz